



Monitoring Report Nr. 5 Strafverfahren gegen Abdelkarim E.

7./8./9. Verhandlungstage/ 19./20./21. September 2016

Leitung: Prof. Dr. Stefanie Bock, Ref. iur. Nicolai Bülte, Ref. iur. Tobias Römer, Stud. iur. Ronja Seggelke, Stud. iur. Alexander Benz

I. Zusammenfassung der Tagesgeschehnisse

Zunächst wurde am siebten Verhandlungstag der Zeuge Z8 zu Videos von Überwachungskameras an einem türkischen Flughafen, die den Angeklagten bei der Sicherheitskontrolle zeigten, befragt. Zudem wurden Röntgenaufnahmen der vom Angeklagten gebauten Rohrbombe in Augenschein genommen. Daran schloss sich die Verlesung diverser Vermerke an. Am achten Verhandlungstag machte ein LKA-Sprengstofftechniker Angaben zur Rohrbombe. Eine Zeugenaussage zu den Mobilfunkgeräten des Angeklagten wurde am neunten Verhandlungstag beobachtet.

II. Materiellrechtliche und prozessuale Erörterungen

1. Fortsetzung der Aussage des Zeugen Z1

Dem schon einmal vernommenen Zeugen Z1 wurden am siebten Verhandlungstag diverse Videos einer Überwachungskamera an einem türkischen Flughafen gezeigt, die den Angeklagten und seine Familie beim Passieren der Sicherheitsschleuse zeigen. Im Anschluss daran wurden Röntgenbilder einer schwarzen Tasche, die ebenfalls auf den Überwachungsbildern zu sehen war, in Augenschein genommen. Z5 erläuterte dabei den Inhalt der Tasche, so wie er auf den Röntgenbildern sichtbar gemacht werden konnte.

2. Verlesung einer Beschreibung der Rohrbombe

Gegenstand dieser Kopie, die am siebten Verhandlungstag zur Verlesung gelangte, war ein Vermerk der türkischen Polizei über eine an einem türkischen Flughafen sichergestellte nicht explodierte Rohrbombe, die im Rahmen der Sicherheitskontrolle des Angeklagten mithilfe eines Röntgengeräts entdeckt worden sei. Die Staatsanwaltschaft sei nach der Entdeckung informiert worden, damit eine Entscheidung über den weiteren Verlauf des Verfahrens getroffen werden konnte.

3. Verlesung einer BND-Einschätzung

Nach der Entlassung des Z1 wurde am siebten Prozesstag eine Behördenerklärung des BND verlesen, die den Aufstieg des Islamischen Staats zur Terrororganisation nachzeichnete und die primären Ziele des IS skizzierte.

4. Verlesung eines Urteils

Sodann wurde am gleichen Verhandlungstag auszugsweise ein Urteil aus dem Jahre 2014 verlesen, in dem ein Angeklagter auf Grundlage des § 129 StGB zu drei Jahren und neun Monaten Jugendstrafe verurteilt worden war. Die Auszüge dieses Urteils drehten sich thematisch ebenfalls um die Geschichte des IS, seine interne Organisation, seine Finanzierung sowie die Anschläge und Attentate in jüngster Zeit.

5. Verlesung diverser kriminaltechnischer Begutachtungen

Am achten Verhandlungstag beschrieb der Zeuge Z8, Sprengstofftechniker beim LKA Hessen, zunächst sein Aufgabengebiet. Er käme im Zusammenhang mit Straftaten zum Einsatz, bei denen unkonventionelle Brand- und Sprengvorrichtungen involviert seien. Die Zuständigkeit bezöge sich lediglich auf Fälle ab 1945, um vorherige Fälle

kümmere sich die Sprengstoffbeseitigung. Seine Ausbildung habe er ab 2001 bei der Bundeswehr in der Sprengstoffbeseitigung erhalten und daraufhin in Serbien und Afghanistan im Einsatz gewesen. Nach Abschluss seiner militärischen Laufbahn sei er vor drei Jahren zum LKA Hessen gekommen. Sodann analysierte Z 8 die Röntgenbilder einer Überwachungskamera und legte dar, woran man erkennen könne, dass es sich um eine Rohrbombe handelte. Er ging dabei auch auf die Funktionsweise des Röntgens ein. Demnach werde Materie, die nicht von Röntgenwellen durchdrungen werden kann dunkel dargestellt. Sprengstoff werde auf dem Röntgenbild in einem dunklen Orange abgebildet.

6. Erneute Vernehmung Z1

Im Anschluss an die Aussage des Zeugen Z8 wurde erneut Z1 zu diversen Videoaufnahmen befragt. Der Zeuge beschrieb sodann das, was zu sehen war und setzte dies in einen größeren Kontext. Anschließend nahm der Zeuge Stellung zu einem Vermerk vom 29. Juni 2013. Bei den dort genannten Unterlagen handelte es sich um eine Teilnahmebescheinigung für ein „Wohltätigkeitsprojekt“ des Angeklagten, die für seinen gesamten Aufenthalt in Syrien datiert gewesen sei. Diese Unterlagen erhielt ein LKA-Islamwissenschaftler, nachdem er einen Antrag auf Rechtshilfeersuchen bei der entsprechenden Behörde in der Türkei gestellt habe. Das Original sei auf Arabisch geschrieben und beinhalte den Titel der „Organisation“, welche sich „Schatah al Imman“ nenne. Der Zeuge habe dann zunächst im Handelsregister nach dem Namen gesucht, jedoch keine Treffer gefunden. Er konnte aber eine entsprechende Seite bei Facebook finden, auf welcher sich das gleiche Logo wie auf der Bescheinigung befunden habe. Zwei Personen aus der salafistischen Szene Deutschlands seien auf dieser Seite aktiv gewesen, bei ihnen bestünden terroristische Bezüge. Mit einer dieser Personen sei Abdelkarim E. bei einer Spendenaktion aufgetreten, bei welcher Lebensmittel, Dinge für den alltäglichen Gebrauch und andere Spenden verteilt wurden. Unklar sei, ob der Angeklagte Kontakt zu Personen habe, die mit terroristischen Organisationen in Verbindung stehen oder ob er nur bei den genannten Spendenaktionen helfe.

7. Verlesung eines Gutachtens über den IS

Es schloss sich die Verlesung eines weiteren Gutachtens über den Islamischen Staat an, die die Entwicklung und die Struktur der Miliz näher beleuchtete.

8. Verlesung weiterer Dokumente

Am achten Verhandlungstag wurden zudem einerseits die Meta-Datenanalyse einer PowerPoint-Präsentation und andererseits die Ermächtigungserteilung des Justizministeriums an die leitende Oberstaatsanwaltschaft zur Verfolgung weiteren, mit dem Angeklagten bekannten Personen, verlesen.

9. Nochmalige Vernehmung Z1

Der Zeuge Z1 wurde am neunten Verhandlungstag nochmals zu den Mobiltelefonen des Angeklagten befragt, um entsprechende Verwirrung beim Senat aufzulösen. Z1 schilderte nochmals das Auffinden der Geräte und ging umfangreich auf die Auswertung der einzelnen Datensätze ein.

III. Trial Management

1. Organisatorisches

Bezüglich des weiteren Ablaufes fragte der Vorsitzende Richter, ob der Angeklagte sich, wie nach den Überwachungsvideos am siebten Verhandlungstag angekündigt, am Nachmittag des achten Verhandlungstages einlassen wolle. Die Verteidigung verneinte die Frage. Der Senat versuchte am neunten Verhandlungstag ein Telefonat zu führen¹. Darauf wurde der weitere Verhandlungsablauf besprochen. Der Vorsitzende fragte die Verteidigung, was von ihnen noch zu erwarten sei. Ließe sich der Angeklagte noch ein, könnte die Vernehmung eines weiteren Zeugen eventuell gestrichen werden. Die Verteidigung meinte daraufhin, dass die Haftbedingungen in der Türkei schlecht gewesen seien, man solle daher die Haftdauer im Verhältnis 1:3 anrechnen. Hierzu wolle man Zeugen

¹ Mit wem war nicht ersichtlich.

aus der Türkei laden. Der Senat zweifelte am Erfolg der Ladung und am Erfolg der Vernehmung und riet weiterhin zu einer Einlassung. Hierüber entbrannte eine Diskussion. Die Verteidigung stellte unter anderem in Frage, ob Syrien ein Rechtsstaat sei. Dies spielte aber laut dem Senat eventuell keine Rolle, da § 89a StGB mit Hilfe von § 154 StPO zur Teileinstellung bei mehreren Taten fallen gelassen werden könne. Letztlich griffen die Vertreter der GBA ein und bezichtigten die Verteidigung, keinen Plan für den Verlauf des Verfahrens darzustellen, da es sich um inhaltliche Fragen von Seiten der Verteidigung handle. Der Senat gab schließlich zu Protokoll, dass der am 26.09. anberaumte Prozesstag ausfalle und man die Verteidigung zuvor gefragt habe, ob an diesem Tag eine Einlassung stattfinden solle. Da die Verteidigung aber bis zum 26.09.2016 sowieso keine Zeit für das Verfahren finden könne, lehnte diese auch eine Einlassung am 26.09.2016 ab.

2. Öffentlichkeit

Am siebten Verhandlungstag waren drei Monitors und ein weiterer Zuschauer zugegen. Zwei Zuschauer und vier Monitors fanden sich am achten Verhandlungstag im Saal ein. Schließlich beobachteten vier Monitors und zwei Zuschauer den neunten Prozesstag.

3. Verhandlungsbeginn und -ende, Verhandlungsdauer

Datum	Tag	Beginn	Unterbrechungen	Ende	Verhandlungsdauer
19.09.2016	7	10:04	12:08 – 12:09	12:26	2h 21min
20.09.2016	8	10:04	10:52 – 11:14	12:35	2h 09min
21.09.2016	9	10:10	10:36 – 11:10 11:38 – 11:48	12:04	1h 12min
Insgesamt	9				18h 40min

3

4. Persönliche Eindrücke:

Svenja Bode, 7. Prozesstag:

Der siebte Prozesstag gestaltete sich eher unspektakulär. Neben den Verlesungen der Vermerke, die zu früheren Inhalten sehr repetitiv waren, war die Ansicht der Videos vom Flughafen in Gaziantep allerdings recht interessant. Die beteiligten Personen verhielten sich unaufgeregt. Ausnahme ist hier die Abmahnung durch den Vorsitzenden zu Beginn des Tages und nach der Beratung, als die Verteidiger und der Angeklagte zu spät kamen. Die Verteidiger schienen weiterhin nicht allzu gut vorbereitet und auch etwas unsicher.

Svenja Bode, 9. Prozesstag:

Der Prozesstag am 21.09.2016 verlief ohne größere Besonderheiten. Einigen Teammitgliedern fiel jedoch, wie später in der Nachbesprechung deutlich wurde, der vorurteilsbehaftete Bezug zwischen muslimischer Kleidung und Radikalisierungstendenzen auf, der vom Senat gemacht wurde. Des Weiteren fiel auf, dass der Senat es für sehr sinnvoll und hilfreich für den Angeklagten hielte, eine Einlassung zu machen. Der Senat betonte dies immer wieder und macht zudem deutlich, dass die eingeräumte Zeit für eine Einlassung bald verstrichen sei. Ich fragte mich in diesem Zusammenhang, ob eine solch deutliche Anfrage zulässig sei.

7. Verhandlungstag: Inga Wachenfeld, Henrik von Richthofen, Svenja Bode

8. Verhandlungstag: Constanze Brathauer, Maike Krüger, Jan Sollwedel, Henrik Freiherr von Richthofen,

9. Verhandlungstag: Svenja Bode, Annett Hellwig, Saskia Wormuth, Najda Zimmermann